

Donnerstag, 16. Februar 2017

P8_TA(2017)0045

Guatemala, insbesondere in Bezug auf die Lage von Menschenrechtsverteidigern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zu Guatemala, insbesondere zur Lage der Menschenrechtsverteidiger (2017/2565(RSP))

(2018/C 252/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik vom Dezember 2005,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Menschenrechtsverletzungen, einschließlich seiner Entschlüsse zu Debatten über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. März 2007 zu Guatemala ⁽¹⁾ und vom 11. Dezember 2012 ⁽²⁾ zum Assoziationsabkommen EU-Zentralamerika,
- unter Hinweis auf den Besuch seines Unterausschusses Menschenrechte in Mexiko und Guatemala vom Februar 2016 und den entsprechenden endgültigen Bericht,
- unter Hinweis auf den Bericht der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Mittelamerikas über ihren Besuch in Guatemala und Honduras vom 16.–20. Februar 2015,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2016 zu den Prioritäten der EU für die Tagungen des UNHRC im Jahr 2016 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die weltweiten Bedrohungen für Menschenrechtsverteidiger und die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2016 des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Tätigkeiten seines Amtes in Guatemala,
- unter Hinweis auf den jüngsten Besuch des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte in Guatemala,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1966,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019),
- unter Hinweis auf den EU-Fahrplan 2014–2017 für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in Partnerländern,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern und den Strategischen Rahmen für Menschenrechte, in dem Einsatz für Menschenrechtsverteidiger zugesagt wird,

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 13.12.2007, S. 257.

⁽²⁾ ABl. C 434 vom 23.12.2015, S. 181.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0020.

Donnerstag, 16. Februar 2017

- unter Hinweis auf die Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 26. Juni 2014, in der dieser die Gründung einer offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe mit dem Mandat zur Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments bezüglich der Tätigkeiten transnationaler und anderer Unternehmen hinsichtlich der Menschenrechte beschlossen hat,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern aus dem Jahr 1989 (IAO-Übereinkommen Nr. 169),
 - unter Hinweis auf die Menschenrechtsklauseln des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika und des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika, die seit 2013 in Kraft sind,
 - unter Hinweis auf das Mehrjahresrichtprogramm 2014–2020 für Guatemala und die darin zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, zur Lösung von Konflikten, zu Frieden und zu Sicherheit beizutragen,
 - unter Hinweis auf die Unterstützungsprogramme der Europäischen Union für das Justizwesen in Guatemala, insbesondere SEJUST,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2014 in der Rechtssache „Human rights defenders et al. v. Guatemala“ (Menschenrechtsverteidiger u. a. / Guatemala) und den Bericht der Interamerikanischen Menschenrechtskommission zur Lage der Menschenrechte in Guatemala (OEA/Ser. L/V/II. Doc. 43/15) vom 31. Dezember 2015,
 - unter Hinweis auf Artikel 25 der Geschäftsordnung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission betreffend den Mechanismus für Schutzmaßnahmen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates aus dem Jahr 2009 zur Unterstützung der Demokratie in den Außenbeziehungen der EU,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien des Rates aus dem Jahr 2009 zu den Menschenrechten und zum humanitären Völkerrecht,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin, Federica Mogherini, vom 9. Dezember 2016 im Namen der Europäischen Union zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2016,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des EAD vom 17. August 2016 zu den Menschenrechtsverteidigern in Guatemala,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Santo Domingo im Rahmen der Ministertagung EU-CELAC vom 25./26. Oktober 2016,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Gruppe der Dreizehn vom 1. Februar 2017 zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit,
 - gestützt auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5, Artikel 18, Artikel 21, Artikel 27 und Artikel 47 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 135 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Guatemala der drittgrößte Empfänger bilateraler Entwicklungshilfe der EU in Zentralamerika ist, wobei sich diese Hilfe im Zeitraum 2014–2020 auf 187 Mio. EUR beläuft und schwerpunktmäßig für die Bereiche Ernährungssicherheit, Krisenbewältigung, Frieden, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit geleistet wird;
- B. in der Erwägung, dass Guatemala eine strategische Position für den Drogenhandel und die illegale Migration zwischen Zentralamerika und den Vereinigten Staaten zukommt; in der Erwägung, dass Guatemalteken nach wie vor die zweitgrößte Gruppe von aus den Vereinigten Staaten abgeschobenen Personen darstellen; in der Erwägung, dass jahrzehntelange interne Konflikte, eine hohe Armutsquote und eine tief verwurzelte Kultur der Straflosigkeit zu einem hohen Maß an Gewalt und Sicherheitsbedrohungen in Guatemala geführt haben; in der Erwägung, dass die gesamte Gesellschaft, insbesondere aber Menschenrechtsverteidiger, nichtstaatliche Organisationen und lokale Behörden, von hohen Kriminalitätsraten betroffen sind;

Donnerstag, 16. Februar 2017

- C. in der Erwägung, dass sich im Jahr 2017 die Friedensvereinbarungen für Guatemala zum 20. Mal jähren; in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Straflosigkeit, auch in Bezug auf die unter den früheren, nichtdemokratischen Regimen begangenen schweren Verbrechen, von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Guatemalas denjenigen, die Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger ausüben oder dazu anstiften, eine eindeutige Botschaft dahingehend senden müssen, dass ein solches Handeln nicht ungestraft bleiben wird;
- D. in der Erwägung, dass die nichtstaatliche Organisation „Unidad de Protección a Defensoras y Defensores de Derechos Humanos de Guatemala“ (UDEFEQUA / Einheit für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in Guatemala) zwischen Januar und November 2016 vierzehn Morde und sieben Mordversuche an Menschenrechtsverteidigern in Guatemala verzeichnet hat; in der Erwägung, dass nach denselben Quellen im Jahr 2016 insgesamt 223 Übergriffe gegen Menschenrechtsverteidiger stattfanden, darunter die Einleitung von 68 neuen Gerichtsverfahren gegen Menschenrechtsverteidiger; in der Erwägung, dass Umweltschützer, Landrechtsaktivisten und Personen, die sich im Bereich Justiz und Straflosigkeit engagieren, die am häufigsten betroffenen Kategorien von Menschenrechtsverteidigern sind;
- E. in der Erwägung, dass neben den Journalisten, die im Jahr 2016 Berichten zufolge ermordet wurden (Victor Valdés Cardona, Diego Esteban Gaspar, Roberto Salazar Barahona und Winston Leonardo Túnchez Cano), im Jahr 2017 bereits die Menschenrechtsverteidiger Laura Leonor Vásquez Pineda und Sebastián Alonzo Juan getötet wurden;
- F. in der Erwägung, dass die Lage der Menschenrechte äußerst angespannt bleibt; in der Erwägung, dass die Lage der Frauen und der indigenen Bevölkerung, insbesondere derjenigen, die Menschenrechte verteidigen, und die Lage der Migranten Anlass zu großer Sorge geben, ebenso wie andere Fragen wie der Zugang zur Justiz, die Zustände in den Gefängnissen, das Verhalten der Polizei und Folttervorwürfe, wozu noch Korruption, geheime Absprachen und Straflosigkeit kommen, die weit verbreitet sind;
- G. in der Erwägung, dass Guatemala die IAO-Übereinkommen Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker und Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes ratifiziert hat; in der Erwägung, dass es auch einige positive Signale wie die Einrichtung der „Mesa Sindical del Ministerio Público“ (Abteilung der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung von Angriffen auf Gewerkschafter) gibt; in der Erwägung, dass in Guatemala freie und in Kenntnis der Sachlage durchgeführte Vorabkonsultationen der indigenen Gemeinschaften, wie sie das IAO-Übereinkommen Nr. 169 vorsieht, nicht gesetzlich verpflichtend sind;
- H. in der Erwägung, dass der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2014 ein vollstreckbares Urteil gefällt hat, in dem er eine öffentliche Strategie zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern fordert; in der Erwägung, dass ein von der EU finanzierter Konsultationsprozess zur Schaffung einer solchen Strategie in die Wege geleitet worden ist;
- I. in der Erwägung, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte für alle Staaten und alle transnationalen und anderen Unternehmen ungeachtet ihrer Größe, des Wirtschaftszweigs, des Standorts, der Eigentumsverhältnisse und der Struktur gelten, auch wenn wirksame Kontroll- und Sanktionsmechanismen bei der weltweiten Umsetzung dieser Leitprinzipien nach wie vor problematisch sind; in der Erwägung, dass die Lage der Menschenrechte in Guatemala im November 2017 mit dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat überprüft werden wird;
- J. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsbeauftragte Guatemalas, die Staatsanwaltschaft und die Justiz wichtige Schritte gegen Straflosigkeit und für die Anerkennung der Menschenrechte unternommen haben;
- K. in der Erwägung, dass Guatemala einige positive Maßnahmen wie die Verlängerung des Mandats der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) bis zum Jahr 2019 ergriffen hat; in der Erwägung, dass die Präsidenten der Exekutive, des Kongresses und der Justiz von Guatemala im Oktober 2016 dem Kongress den Vorschlag einer das Justizwesen betreffenden Verfassungsreform vorgelegt haben, in deren Rahmen unter anderem Diskussionsforen mit der Zivilgesellschaft vorgesehen sind und mit der das Justizwesen gemäß Grundsätzen wie der richterlichen Laufbahn, dem rechtlichen Pluralismus und der Unabhängigkeit der Justiz gestärkt werden soll;

Donnerstag, 16. Februar 2017

- L. in der Erwägung, dass mehrere symptomatische Fälle, in denen es um Korruption und Unrechtsaufarbeitung geht, durch eine gezielte Drangsalierungskampagne behindert wurden, darunter Einschüchterungen und haltlose Klagen gegen Richter, Rechtsanwälte und andere Menschenrechtsverteidiger, die in diesen Fällen tätig sind; in der Erwägung, dass sich Iván Velasquez, der Direktor der weltweit anerkannten Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG), ebenfalls vor Gericht verantworten muss und Ziel einer fortwährenden Diffamierungskampagne ist; in der Erwägung, dass bei symptomatischen Fällen der Unrechtsaufarbeitung Fortschritte erzielt wurden, darunter in dem von Molina Theissen und CREOMPAZ und in dem Korruptionsfall von La Línea y Coparacha;
- M. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten das Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika noch nicht ratifiziert haben, weshalb der Bereich „Politischer Dialog“ noch nicht in Kraft getreten ist; in der Erwägung, dass die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit neben einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Kernbestandteil des auswärtigen Handelns der Europäischen Union sind;
1. verurteilt aufs Schärfste die unlängst begangenen Morde an Laura Leonor Vásquez Pineda, Sebastian Alonzo Juan und den Journalisten Victor Valdés Cardona, Diego Esteban Gaspar, Roberto Salazar Barahona und Winston Leonardo Túnchez Cano sowie die Ermordung 14 weiterer Menschenrechtsverteidiger in Guatemala im Jahr 2016; spricht den Angehörigen und Freunden all dieser Menschenrechtsverteidiger sein aufrichtiges Mitgefühl aus;
 2. ist außerordentlich besorgt darüber, dass die anhaltenden Gewalttaten und die mangelnde Sicherheit die Möglichkeiten von Menschenrechtsverteidigern einengen, ihrer Tätigkeit in vollem Umfang und ungehindert nachzugehen; zollt allen Menschenrechtsverteidigern in Guatemala seine Anerkennung und fordert eine sofortige, unabhängige, objektive und gründliche Untersuchung der obengenannten früheren Mordfälle; betont, dass eine vitale Zivilgesellschaft von grundlegender Bedeutung ist, damit auf allen staatlichen Ebenen für mehr Rechenschaftspflicht, Resonanz, Inklusion, Effizienz und somit auch für mehr Legitimität gesorgt wird;
 3. begrüßt die Anstrengungen Guatemalas bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, fordert eine weitere Intensivierung dieser Bemühungen und erkennt an, wie außerordentlich schwierig es ist, die Sicherheit und Freiheit aller Bürger angesichts einer Situation struktureller Gewalt zu gewährleisten, deren Ursache unter anderem der Drogenhandel ist; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, Guatemala mittels technischer Hilfe und Haushaltsmitteln bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität zu unterstützen und diesen Bemühungen bei bilateralen Kooperationsprogrammen einen hohen Stellenwert einzuräumen;
 4. weist auf die Notwendigkeit hin, eine öffentliche Strategie für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu entwerfen, wie es der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACHR) im Jahr 2014 gefordert hat; nimmt den vor kurzem aufgenommenen nationalen Dialog zur Kenntnis und fordert die staatlichen Stellen Guatemalas auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese öffentliche Strategie im Rahmen eines weit gefassten Partizipationsprozesses ausgearbeitet wird und sich der strukturellen Ursachen annimmt, derentwegen Menschenrechtsverteidiger noch verwundbarer werden; fordert die Wirtschaft auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;
 5. begrüßt die Entscheidung der EU-Delegation in Guatemala, einen finanziellen Beitrag zu dem Diskussions- und Konsultationsprozess im Hinblick auf ein solches Programm zu leisten, und legt der EU-Delegation nahe, Menschenrechtsverteidiger weiterhin zu unterstützen; fordert die zuständigen Stellen auf, in enger Zusammenarbeit mit einer großen Bandbreite von Interessenträgern eine öffentliche Strategie für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu entwerfen und umzusetzen und den Weg der Reformen hin zu einer unabhängigen Justiz, zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen;
 6. fordert die umgehende und verbindliche Durchführung von Schutzmaßnahmen, wie sie vom IACHR empfohlen wurden, und fordert die staatlichen Stellen auf, den Beschluss wieder zurückzunehmen, mit dem staatliche Schutzmaßnahmen für Menschenrechtsverteidiger eingestellt wurden;
 7. weist auf die Ergebnisse der 93 Konsultationen von Gemeinschaften hin, die in den Jahren 2014 und 2015 nach Treu und Glauben durchgeführt wurden; weist auf den derzeit laufenden Partizipationsprozess hin und fordert die staatlichen Stellen Guatemalas auf, die Verfahren zu beschleunigen, damit ein nationaler Mechanismus für freie und in Kenntnis der Sachlage durchgeführte Vorabkonsultationen gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 169 eingerichtet werden kann; fordert die Regierung Guatemalas auf, weiter gefasste Konsultationen der Zivilgesellschaft in Bezug auf Wasserkraftwerke, Bergbauvorhaben und Erdölunternehmen in die Wege zu leiten; fordert die EU-Organe auf, dafür Sorge zu tragen, dass keine Entwicklungsprojekte durch europäische Hilfe oder Unterstützung gefördert oder ermöglicht werden, bei denen die Verpflichtung einer freien und in Kenntnis der Sachlage durchgeführten Vorabkonsultation von indigenen Gemeinschaften nicht eingehalten wird;

Donnerstag, 16. Februar 2017

8. begrüßt die Initiative einer Reform des Justizwesens, die dem Kongress von der Exekutive, Legislative und Judikative vorgelegt wurde und mit der ein professionelles und demokratisches Justizwesen auf der Grundlage effektiver richterlicher Unabhängigkeit vorangebracht werden soll; fordert gemeinsame Anstrengungen des Kongresses von Guatemala, damit die Justizreform im Jahr 2017 vollständig und umfassend abgeschlossen wird; fordert die staatlichen Stellen Guatemalas zu diesem Zweck auf, der Justiz und insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft genügend Mittel und Personal zur Verfügung zu stellen; unterstützt die wichtige Tätigkeit der der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG);
 9. begrüßt das Urteil der Ersten Kammer des Berufungsgerichts, in dem die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen bei Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Gerichtsverfahren gegen den früheren Diktator Ríos Montt bestätigt wurde, und betrachtet es als einen Meilenstein im Kampf gegen Straflosigkeit;
 10. fordert den guatemalteckischen Staat auf, mit dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlungen zu ergreifen;
 11. fordert die Europäische Union auf, die Generalstaatsanwaltschaft zu unterstützen; wendet sich entschieden gegen jegliche Form von Druck, Einschüchterungen und Einflussnahme, die die Unabhängigkeit, den rechtlichen Pluralismus und die Objektivität beeinträchtigt; legt den staatlichen Stellen Guatemalas nahe, die Zusammenarbeit zwischen dem Referat des Innenministeriums für die Untersuchung von Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger und der Menschenrechtsabteilung der Generalstaatsanwaltschaft weiter zu fördern;
 12. fordert die EU-Organe auf, auf den Abschluss international verbindlicher Abkommen hinzuarbeiten, mit denen die Einhaltung der Menschenrechte — insbesondere im Fall von in Drittstaaten tätigen Unternehmen aus der EU — gestärkt wird;
 13. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika noch nicht ratifiziert haben, auf, dies rasch zu tun; fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die im Assoziierungsabkommen und der Vereinbarung über den politischen Dialog festgelegten Mechanismen dazu zu nutzen, Guatemala nachdrücklich nahezu legen, eine ehrgeizige Menschenrechtsagenda zu verfolgen und Straflosigkeit zu bekämpfen; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, ausreichend zweckgebundene Mittel und technische Unterstützung für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen;
 14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Guatemala, dem Ständigen Sekretariat des Generalvertrags über die zentralamerikanische Wirtschaftsintegration sowie dem Zentralamerikanischen Parlament zu übermitteln.
-